

Einkaufsbedingungen der Allgäuer Überlandwerk GmbH

§ 1

Geltungsbereich

- I. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Hiervon abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, soweit wir nicht ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Verkaufsbedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- II. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2

Angebot/Vertragsschluss

- I. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung zu bestätigen. Für die Annahme der Bestellung gilt eine Frist von zwei Wochen. Falls die Auftragsbestätigung nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet ab dem Zugang der Bestellung nicht eingegangen ist, sind wir berechtigt, von unserer Bestellung zurückzutreten.
- II. An Zeichnungen, Muster, Modellen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung im Rahmen des Vertrages zu verwenden; nach Abwicklung des Auftrags sind diese uns unaufgefordert zurückzugeben.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang aus anderer Quelle bereits bekannt waren. Der Lieferant wird seinen Mitarbeitern und Subunternehmern entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegen. Diese Verpflichtung bleibt weitere drei Jahre nach dem Ende des Vertrages bestehen. Sie erlischt entsprechend, wenn Informationen im Sinne des Satz 2 offenkundig geworden sind.

§ 3

Liefer- /Fertigstellungstermin

- I. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

- II. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände gleich aus welchem Grund eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- III. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Nettoauftragswertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch maximal 5% des Nettoauftragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wie Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung bleiben vorbehalten. Der Lieferant kann nachweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- IV. Soweit für die Lieferung oder die Fertigstellung eine Mitwirkung unsererseits erforderlich ist, so ist diese so rechtzeitig vor der Lieferung oder der Fertigstellung anzufordern, dass unter Berücksichtigung der Mitwirkungshandlung eine termingerechte Lieferung noch möglich ist.

§ 4

Gefahrübergang

- I. Auf unser Verlangen steht uns vor dem Versand eine Werksabnahme bei dem Lieferanten oder sonstigen Dritten zu, wobei der Termin einvernehmlich zu vereinbaren ist. In diesem Fall ist eine Versendung ohne Abnahme nicht zulässig.
- II. Die Lieferung hat, soweit nichts Anderes in Textform vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- III. Soweit es angesichts des Liefergutes üblich ist, ist der Lieferant zu einer Versandanzeige unter Angabe der Bestellnummer verpflichtet. Der Lieferant ist verpflichtet auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben. Ist diese falsch oder nicht angegeben, so sind hierdurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- IV. Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, Verpackungsmaterial für Innen- und Außenverpackungen zurückzunehmen.

§ 5

Preise und Zahlungsbedingungen

- I. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit in der Bestellung ein Preis nicht angegeben ist, gilt der im letzten Angebot des Lieferanten angegebene Preis. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform ist der Preis „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Versicherung zu verstehen.
- II. Auf Rechnungen ist die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer anzugeben. Verzögerungen, die darauf beruhen, dass dies nicht oder falsch angegeben ist, haben wir nicht zu vertreten.

- III. Die Zahlung erfolgt, soweit nichts Anderes in Textform vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen rein netto, jeweils gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, je nachdem was später erfolgt.
- IV. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 6

Mängeluntersuchung/Mängelhaftung

- I. Soweit nichts anderes vereinbart ist genügen wir unser Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 Abs. 1 HGB, wenn die Rüge innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen gerechnet ab dem Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Das Merkmal der Unverzüglichkeit nach § 377 Abs. 1 HGB wird durch diese Regelung nicht verkürzt.
- II. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Bei Verzug des Lieferanten mit der Nacherfüllung sind wir auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen.
- III. Die Gewährleistungsfrist besteht nach der gesetzlichen Regelung. Die zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

§ 7

Produkthaftung

- I. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- II. Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus der im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit dies möglich und zumutbar ist – rechtzeitig im Voraus unterrichten und auf vorgebrachte Belange des Lieferanten nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

§ 8

Schutzrechte Dritter

- I. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

- II. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf schriftliches Anforderung von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer Verletzung von Schutzrechten gemäß Abs. 1 bestehen und wir deswegen in Anspruch genommen werden.

Dies gilt auch für notwendige Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

- III. In allen Fällen steht dem Lieferanten der Nachweis zu, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

- IV. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend ab Gefahrenübergang.

§ 9

Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- I. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, klarstellend einschließlich der Regelungen des CISG in dessen Anwendungsbereich.
- II. Gerichtsstand sind die für Kempten (Allgäu) zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- III. Wenn sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.